

Allgemeine Vertrags- und Mietbestimmungen für Fahrnisbauten

Die von der Festzeltvermietung Embrach AG (nachfolgend FZVE AG genannt) Verträge für mobile Bauten (Zelte, Bühnen, Böden, etc.) sowie die Verträge für das gesamte zusätzliche Material (Bestuhlung, Tische, etc.) unterstehen den nachfolgenden Bedingungen.

Vorbehalten bleiben ausdrücklich anders lautende Regelungen im Einzelfall.

1. Eigentum

Die gelieferten Zelte und Materialien bleiben im Eigentum der FZVE AG.
Es kann weder veräussert, belehnt, noch verpfändet werden sowie darf es auch nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zu einem andern Zweck untervermietet oder umgestellt werden.

2. Bauplatz

Der genaue Standort ist durch den Mieter im Vorfeld mit der FZVE abzuklären.
Grundsätzlich ist für alle Bauten ein möglichst ebenes Gelände vorzusehen.

3. Allgemeine Verpflichtungen des Mieters

Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:

- a) einholen der nötigen Bewilligung zur Erstellung der Zelte.
- b) Zufuhr des Stroms ab Abschlussleitung bis Schaltkasten. Diese Arbeiten hat ein konzessionierter Installateur gemäss den örtlichen Vorschriften auszuführen.
- c) Der Innenausbau (z.B. Buffetanlagen, Dekorationen, Bestuhlung etc.)
- d) bei eintretendem Schneefall müssen die Zelte sofort beheizt werden
Die Heizschläuche müssen unter dem Dach geführt werden. Angesetzter Schnee auf dem Zelt Dach muss sofort entfernt werden.
- e) Die Zeltkonstruktionen werden mit Bodenankern aus Stahl bestfestigt. Können keine solche eingeschlagen werden, ist dies frühzeitig der FZVE AG gemeldet werden um eine andere Lösung mit Befestigungsmaterial zu prüfen.
An der Statik der jeweiligen Bauten dürfen vom Mieter keine Änderungen vorgenommen werden.
Löcher in Hartbelägen sind durch den Mieter fachgerecht zu schliessen.
- f) **Das Einrichten von offenen Grill- und Feuerstellen ist den Zelten untersagt.
Auch ist es untersagt Brat-, Grillstände oder Fritteusen einzurichten.
(Vorschrift der Gesundheitskommission)**
- g) Der Mieter verpflichtet sich, die schriftlich oder mündlich vereinbarte Anzahl Hilfskräfte termingerecht zur Verfügung zu stellen. Die FZVE AG ist berechtigt den Mehraufwand, der ihr durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht (z.B. längere Montage- und Demontagezeiten, Wartezeiten von Fahrzeugen etc.) zusätzlich zu verrechnen. Bei fehlendem Hilfspersonal ist die FZVE AG berechtigt die erforderlichen Hilfskräfte zu beschaffen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- h) Bei Aufkommen von Sturmwind, sowie am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen am Zelt zu schliessen.
- i) **Das Anbringen von Werbeklebern an den Zeltblachen und Profilen ist untersagt.**
Beschädigungen oder zusätzliche Reinigung durch nicht einhalten werden zusätzlich verrechnet.
- k) **Es ist nicht gestattet ohne die Anwesenheit des Bauleiters mit der Montage / Demontage des Zelts zu beginnen.**

4. Allgemeine Verpflichtungen der FZVE AG

- a) Die FZVE AG baut die Zelte nach den baupolizeilichen Vorschriften auf.
- b) Die FZVE AG liefert eine wasserdichte Bedachung mit Blachen und die Seitenblachen sind beweglich.
- c) Die FZVE AG hält die abgemachten Montage- und Demontagetermin ein. Vorbehalten sind Verzögerungen durch höhere Gewalt (z.B. Sturm, Brandschaden am Zelt, Unfall am Transportfahrzeug etc.)
In diesem Fall haftet die FZVE AG für die entstandenen Mehrkosten **nicht**.
- d) Die FZVE AG prüft das Mietmaterial bei der Rücknahme und informiert den Mieter rasch möglichst über eventuelle Mängel.

5. Haftpflichtversicherung / Versicherungen

Die Zelte der FZVE AG sind gegen die den Eigentümer betreffende Haftpflicht von CHF 10'000'000 ,-- v.

Die Versicherungsdeckungen für das Veranstaltungs-, Unfall- und Haftpflichtrisiko des Veranstalters ist die Angelegenheit des Mieters.

Unsere Zelte sind gegen Feuer und Elementarschäden versichert.

(nicht versichert sind alle nicht im Eigentum der FZVE AG befindliche Gegenstände, z.B. Mobiliar, Fahrzeuge, etc.)

Diebstahl oder Beschädigungen des Materials, während der Mietdauer durch den Mieter oder Dritte verursacht, sind **nicht** durch die FZVE AG versichert und sind deshalb vom Mieter zu übernehmen.

6. Unfallversicherung

Unfälle der betriebsfremden Mitarbeiter während den Montage- und Demontagezeiten zustossen sind **nicht** versichert.

7. Annullationskosten

Wird ein bestätigter Auftrag annulliert werden folgende Mietkosten in Rechnung gestellt:

Bis 30 Tage vor Mietdatum 50 % der Miete

29 – 15 Tage vor Mietdatum 75 % der Miete

ab 14 Tage vor Mietdatum 100 % der Miete

Als Berechnungsbasis gilt die Auftragsbestätigung.

8. Gerichtsstand

Die Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

Als Gerichtsstand wird ausschliesslich Embrach vereinbart.